



Informationsbroschüre

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Amt für Sozialversicherung
und Stiftungsaufsicht



Dank des Versicherungsobligatoriums in der Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) erhalten Sie Zugang zu einer qualitativ hochstehenden und umfassenden Gesundheitsversorgung

Wer muss in der Schweiz eine Grundversicherung abschliessen?

Wohnsitz / Aufenthalt in der Schweiz

- Personen, die in der Schweiz einen dauerhaften Wohnsitz haben
- Personen mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung, die mindestens drei Monate gültig ist
- Erwerbstätige Personen, deren Kurzaufenthaltsbewilligung weniger als drei Monate gültig ist und deren ausländischer Versicherungsschutz nicht demjenigen der Grundversicherung entspricht
- Personen mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung nach dem Freizügigkeitsabkommen oder EFTA-Abkommen, die mindestens drei Monate gültig ist
- Personen, die während längstens drei Monaten in der Schweiz erwerbstätig sind und nach dem Freizügigkeitsabkommen oder EFTA-Abkommen hierfür keine Aufenthaltsbewilligung benötigen, sofern sie für Behandlungen in der Schweiz nicht über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen
- Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben und Personen, welchen vorübergehender Schutz gewährt wurde

Wohnsitz / Aufenthalt im Ausland

- Personen, die in einem EU-/EFTA-Staat wohnen und deren Einkommen (Erwerb/Rente/Arbeitslosengeld) aus der Schweiz stammt
- Arbeitnehmende, die ins Ausland entsandt werden

Gibt es Ausnahmen von der Versicherungspflicht in der Schweiz?

Ja. Folgende Personen sind in der Schweiz nicht versicherungspflichtig:

- Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die der schweizerischen Militärversicherung unterstellt sind
- Personen, die sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung oder Kur in der Schweiz aufhalten
- Grenzgänger: Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und Erwerbstätigkeit in einem EU-/EFTA-Staat
- Rentner: Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche ihre Rente aus einem EU-/EFTA-Staat beziehen und in der Schweiz keine Rente beziehen und keine Erwerbstätigkeit erzielen
- Arbeitslose: Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und einem Arbeitslosengeld aus einem EU-/EFTA-Staat
- Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und mit Vorrechten nach internationalem Recht (z.B. Botschafter)
- Entsandte Arbeitnehmende aus einem EU-/EFTA-Staat. Während der Entsendungsdauer bleiben alle Rechte und Pflichten des Ursprungslandes massgebend



Besonderheiten für Personen, die in einem EU-/EFTA-Staat wohnen oder arbeiten

- Personen mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat und Erwerb/Rente/Arbeitslosengeld in der Schweiz, sind grundsätzlich in der Schweiz versicherungspflichtig
- Nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat müssen sich grundsätzlich im gleichen Land versichern, wie der Erwerbstätige/Rentner/Arbeitslose
- Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und Erwerb/Rente/Arbeitslosengeld in einem EU-/EFTA-Mitgliedstaat sind im EU-/EFTA-Staat versicherungspflichtig in welchem sie arbeiten, die Rente oder Arbeitslosengeld beziehen

@ www.be.ch/asvs
Ausnahmen: „Krankenversicherungsrechtliche Zuordnung für Personen mit Wohnsitz in einem EU-/ EFTA-Staat“

www.kvg.org/rentner
Detaillierte Informationen für Rentner

Sind Sie bereits in Ihrem Heimatland versichert und möchten sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen?

- Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz ist nur für bestimmte Personengruppen möglich und muss schriftlich beantragt werden
- Personengruppen, die eine Befreiung beantragen können: Personen in Aus- oder Weiterbildung, Forschende/Dozierende, entsandte Arbeitnehmende, GrenzgängerInnen, nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in bestimmten EU-/EFTA-Staaten. Die Aufzählung ist nicht abschliessend
- Die ausländische Krankenkasse muss mindestens eine gleichwertige Versicherungsdeckung aufweisen, die dem Leistungskatalog der Grundversicherung entspricht



www.be.ch/asvs
Informationsblatt „Informationen zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz“

Welche Leistungen erbringt die Grundversicherung?

Der Leistungskatalog ist bei allen anerkannten Krankenkassen identisch. Über den Umfang des Versicherungsschutzes informieren die Krankenkassen oder das Bundesamt für Gesundheit (BAG)



www.bag.admin.ch

Innerhalb welcher Frist müssen Sie eine Grundversicherung abschliessen?

- Wer sich neu in der Schweiz niederlässt, muss innerhalb von drei Monaten bei einer schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung abschliessen. Die Grundversicherung ist rückwirkend ab Wohnsitznahme oder Geburt des Kindes abzuschliessen
- Wenn Sie diese Frist einhalten, vergütet Ihnen die Krankenkasse Ihre Behandlungskosten ab Wohnsitznahme in der Schweiz

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

- Bei rechtzeitigem Beitritt in die Grundversicherung, also innerhalb von drei Monaten seit Wohnsitznahme in der Schweiz oder Geburt Ihres Kindes, besteht ein Versicherungsschutz ab Wohnsitznahme oder Geburt des Kindes
- Bei verspätetem Beitritt in die Grundversicherung beginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt des Abschlusses – vorher entstandene Gesundheitskosten sind nicht gedeckt; zudem wird bei nicht entschuldbarer Verspätung ein Prämienzuschlag erhoben

Weitere Informationen erhalten Sie direkt bei den Krankenkassensachbearbeitern



Können Sie die Krankenkasse frei wählen?

- Ja. Sie können unter den vom BAG zugelassenen Krankenkassen frei wählen. Es empfiehlt sich bei verschiedenen Krankenkassen Angebote einzuholen. Diese sind unverbindlich und kostenlos
- Jede vom BAG zugelassene Krankenkasse muss Sie, ungeachtet Ihres Alters oder Gesundheitszustandes, in die Grundversicherung aufnehmen
- Der Versicherungsschutz der Grundversicherung ist bei allen Krankenkassen identisch. Unterschiede bestehen bei der Prämienhöhe und der Serviceleistung (kompetente Beratung, rasche Vergütungen, Erreichbarkeit)



www.bag.admin.ch

Liste der zugelassenen Krankenkassen

Sie haben eine Grundversicherung abgeschlossen. Was nun?

- Bitte schicken Sie uns eine Kopie der Versicherungspolice Ihrer Grundversicherung
- Die Versicherungspolice muss innerhalb von drei Monaten seit Wohnsitznahme oder Geburt des Kindes bei uns eintreffen

Wie können Sie bei den Prämien sparen?

- Wahl der Krankenkasse: Vergleichen Sie Angebote verschiedener Krankenkassen. Unterschiede gibt es bei der Beratung, der Erreichbarkeit und Geschwindigkeit der Vergütungen. Der Leistungskatalog ist identisch
- Wahl einer besonderen Versicherungsform: Einschränkung der Arzt- und Spitalwahl (HMO-Versicherung) oder Hausarztmodell
- Wahl einer höheren Franchise (=Selbstbeteiligung): Die Krankenkasse gewährt Ihnen eine tiefere Prämie, wenn Sie die Franchise, also den festen Jahresbetrag, mit dem Sie sich an den Kosten beteiligen, auf mehr als die vorgeschriebenen 300 Franken erhöhen

Haben Sie Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

- Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, welche dem Obligatorium in der Krankenpflegeversicherung unterliegen und bei einer schweizerischen Krankenkasse versichert sind, erhalten Beiträge zur Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
- Bei Personen, die bei der Steuerverwaltung eine Steuererklärung eingereicht haben, wird der Anspruch auf Prämienverbilligung in der Regel automatisch überprüft
- Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B, L, N oder F müssen ein schriftliches Gesuch stellen, damit der Anspruch auf Prämienverbilligung überprüft werden kann

Was geschieht wenn Sie keine Grundversicherung abschliessen?

- Das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) ist zuständig für die Sicherstellung des Versicherungsobligatoriums in der Krankenpflegeversicherung im Kanton Bern
- Wenn Sie in der Schweiz versicherungspflichtig sind und keine Grundversicherung abgeschlossen haben, kann das ASVS Sie einer Krankenkasse zuweisen

Hier finden Sie wichtige Informationen

www.be.ch/asvs

Informationsblatt „Informationen zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz“, Tabelle Krankenversicherungsrechtliche Zuordnung für Personen mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat“, Formulare, Informationen zur Prämienverbilligung und Spartipps

www.comparis.ch, www.vzonline.ch
Prämienvergleich

www.bag.admin.ch

Liste der anerkannten schweizerischen Krankenversicherer, Broschüre: „Die obligatorische Krankenversicherung/Sie fragen – wir antworten“

Haben Sie noch Fragen? Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie!

- Rufen Sie uns an 0844 800 884
(aus dem Ausland: +41 844 800 884)
Montag bis Freitag, 08:30-12:00 Uhr und
13:30-17:00 Uhr, (Freitag bis 16:00 Uhr)
- Besuchen Sie uns Persönliches Beratungsgespräch nach Vereinbarung
- Schreiben Sie uns Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht,
Abt. Prämienverbilligung und Obligatorium,
Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen
- asvs.pvo@jgk.be.ch

Diese Informationsbroschüre liefert einen allgemeinen Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.